

ZH_OBERGERICHT PS130214 vom 11. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130214

FR: ZH_OBERGERICHT PS130214 du 11 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS130214 del 11 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Am 5. Dezember 2013 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 6). Der Entscheid wurde ihr am 9. Dezember 2013 zugestellt (act. 7/16). Die 10tägige Beschwerdefrist lief demnach am 19. Dezember 2013 ab. Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde (Poststempel 13. Dezember 2013) beantragte sie u.a. die Aufhebung des Konkurses, und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 16. Dezember 2013 entsprochen (act. 9).

E. 2

a) Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. b) Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Schuldnerin eine Verzichtserklärung der Gläubigerin auf Durchführung des Konkurses vom 10. Dezember 2013 eingereicht (act. 5/4). Die Schuldnerin stellte ausserdem beim Konkursamt die Kosten des Konkursamtes und die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sicher (act. 5/12). c) Die Schuldnerin hat eine konkurshindernde Tatsache im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG dargetan. Für die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 750.- leistete sie einen Barvorschuss (act. 11).

E. 3

Nebst dem Nachweis des Eintrittes eines Konkurshinderungsgrundes hat der Schuldner im Beschwerdeverfahren seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen

- 3 - befriedigt werden können. Der Schuldner hat deshalb aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden zu tilgen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und der Schuldner auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint.

E. 4

a) Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners gibt insbesondere das Betreibungsregister. Im Zeitraum vom 27. April 2009 bis 12. Dezember 2013 wurden 50 Beteiligungen im Betrag von Fr. 107'437.- (inkl. Konkursforderung) eingeleitet. Pfändungsverlustscheine wurden keine ausgestellt (act. 5/5). Aus dem Beteiligungsregister ergibt sich ferner, dass die Schuldnerin 40 Beteiligungsforderungen bereits bezahlt hat (act. 5/5, Beteiligungen mit dem Code 105). Überdies wurde die der vorliegenden Konkursöffnung zugrunde liegende Beteiligungsforderung getilgt (Betr. Nr. ...). Offen sind noch 9 Beteiligungsforderungen. Davon befinden sich 5 im Stadium der Konkursandrohung (Fr. 5'305.65, Beteiligungen mit dem Code 207). Bei zwei Beteiligungen wurde der Zahlungsbefehl zugestellt (Fr. 1'237.95, Beteiligungen mit dem Code 102) und bei zwei Fällen ist die Beteiligung erloschen (Fr. 11'157.90, Beteiligungen mit dem Code 501). Die Beschwerdeführerin nimmt zu diesen letzten beiden Forderungen keine Stellung. Die beiden Beteiligungen sind zwar erloschen, das bedeutet aber nicht, dass die Forderungen nicht mehr bestehen. Deshalb sind sie in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Es sind somit noch Schulden in der Höhe von Fr. 17'701.50 vorhanden. Gemäss Tauschvertrag vom 23. Januar 2012 schuldet die Schuldnerin ihrer Schwester Fr. 175'000.- (act. 5/6). Es wurde behauptet, dass sie der Schwester bereits Fr. 160'000.- bezahlt habe (act. 2 S. 5). Zahlungsbelege wurden allerdings keine eingereicht. Nebst oben erwähnten Beteiligungsforderungen hat A. _____ demnach bei ihrer

- 4 - Schwester aus dem Landabtausch noch Schulden von mindestens Fr. 15'000.-. b) Die Schuldnerin unterliess es, eine Bilanz bzw. Aufwand- und Ertragsrechnung einzuliefern. Eben so fehlt eine aktuelle Debitoren- und Kreditorenliste. Die im Juni und September 2013 eingeleiteten Beteiligungen der Ausgleichskasse für zwei Quartalsrechnungen von je Fr. 830.60 lässt unter Berücksichtigung eines AHV-Beitrages für Selbständigerwerbende von 9,7% des erzielten Verdienstes auf ein Bruttoeinkommen von etwas über Fr. 34'200.- $\{[(4 \times \text{Fr. } 830.6) : 9,7] \times 100\}$ schliessen, welches die Schuldnerin jährlich mit ihrem Betrieb erzielt. Pro Monat verbleibt ihr demnach ein Nettolohn von ca. Fr. 2'570.-. Dieser Lohn reicht nicht aus, um die offenen Schulden innert nützlicher Frist zu bezahlen. Die eingereichte Schuldübernahmeerklärung des Ehemannes enthält eine Widerrufsklausel (act. 5/10) und ist deshalb nicht zu berücksichtigen. Ferner ist auch die finanzielle Lage des Ehemannes nicht bekannt. Ob die Schuldnerin ihr ... Investment Depot kündigen kann, um weitere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, ist ungewiss. Unbekannt ist auch der aktuelle Wert dieses Depots. Eingereicht wurde eine Vermögensübersicht per 31. Dezember 2012. Danach wurde für das Jahr 2012 ein Verlust verzeichnet und der damals ausgewiesene Vermögensstand belief sich auf Fr. 10'597.53 (act. 5/9). Aktuelle Bankkontoauszüge wurden keine eingereicht. Das per Ende Dezember 2012 ausgewiesene Vermögen würde jedenfalls nicht ausreichen, um die Beteiligungsforderungen zu tilgen. c) Die Schuldnerin ist Eigentümerin (act. 5/6) eines von der ... [Bank] am 14. April 2011 geschätzten Grundstückes im Wert von Fr. 700'000.- (act. 5/8 S. 10). Dieses Grundstück ist hypothekarisch unbelastet. Mit der Errichtung von Schuldbriefen könnte die Schuldnerin somit zu genügend Bargeld kommen, um ihre derzeitigen (bekannten) Schulden zu tilgen. Eine Belastung von 60% des Schätzwertes ergäbe nämlich eine Pfandsumme von Fr. 420'000.-. d) Die Schuldnerin hat sofort zu handeln und die ausstehenden Beteiligungsforderungen zu begleichen, um weitere Konkursöffnungen zu

- 5 - verhindern. Um ihre Liquidität zu erhalten, hat sie entsprechende Massnahmen zu ergreifen, sei es, dass sie einen Schuldbrief auf ihrer Liegenschaft errichtet oder ihr Ehemann die Mittel einschießt.

E. 5

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

E. 6

Die Kosten beider Instanzen hat die Schuldnerin zu tragen, da sie durch die verspätete Zahlung das Verfahren veranlasst hat. Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 750.- anzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.